

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer
und der Fraktion DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/1158 —

Giftrückstände aus der Rüstungsproduktion des Zweiten Weltkrieges

Der Bundesminister des Innern – P II 5 – 640 130/13 – hat mit Schreiben vom 5. April 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Das Problem der Nitro-Rückstände aus der Sprengstoffproduktion im Werk Hirschhagen im Bereich Hessisch Lichtenau ist der Hessischen Landesregierung seit langem bekannt. Eine landesinterne ressortübergreifende Arbeitsgruppe hat sich im Jahre 1979 generell mit der Erfassung und Beseitigung von Kampfmittelbeständen in Hessen, insbesondere mit der Situation im Bereich Hessisch Lichtenau, befaßt, um mögliche Gefahrenquellen einzuschränken. Die Arbeitsgruppe stellte fest, daß seit 1973 im Grundwasser Nitro-Rückstände aufgetreten sind, die sich auf die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden Hessisch Lichtenau und Helsa ausgewirkt haben. Genauere Untersuchungen ergaben, daß insbesondere in einem Doppelbecken Stoffe gelagert waren, von denen eine Beeinträchtigung der Wassergewinnungsanlagen nicht auszuschließen war. Daraufhin wurde dieses Becken im Jahre 1977 im Wege der Ersatzvornahme mit einem Kostenaufwand von rund 493 000 DM geräumt.

Die Bestandsaufnahme von zwölf weiteren aufgefundenen Becken zeigte, daß drei nicht verunreinigt, fünf mit harmlosen Rückständen belastet und vier mit Nitro-Rückständen gefüllt sind. Die mit Nitro-Rückständen gefüllten vier Becken werden zur Zeit geräumt. Noch vorhandene diffuse Quellen, die zur Verunreinigung des Grundwassers im Bereich Hessisch Lichtenau und Helsa geführt haben, werden nur schwer auffindbar sein.

Inzwischen ist zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung eine Ersatzwasserbeschaffung in Höhe von 8,3 Mio. DM in Hessisch Lichtenau durchgeführt worden, wobei noch weitere 5,5 Mio. DM investiert werden sollen. Für Helsa steht eine Ersatzwasserbeschaffung bevor (Kosten ca. 1,6 Mio. DM).

Ansprüche nach dem Allgemeinen Kriegsfolgesgesetz (AKG) vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747) bestehen nicht. Die IVG (Industrie-Verwaltungsgesellschaft mbH in Bonn) hat sich im Vergleichswege bereit erklärt, die Kosten für das bereits geräumte und für die noch zu räumenden vier Becken zu übernehmen. Über eine Beteiligung an der Ersatzwasserbeschaffung wird noch verhandelt.

1. a) Begründet die Tatsache, daß es sich um Giftrückstände aus der Rüstungsproduktion im Zweiten Weltkrieg handelt, eine Mitverantwortung des Bundes für bereits eingetretene oder noch eintretende Schäden und eine Mitverantwortung für Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Umweltvergiftung?
- b) Wenn nein, warum nicht; wenn ja, welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen?

Die Tatsache, daß Giftrückstände in der Region Hessisch Lichtenau vorhanden sind, begründet keine Haftung oder Mitverantwortung des Bundes für bereits eingetretene oder möglicherweise noch eintretende Schäden oder für deren Verhinderung.

Es handelt sich um Giftrückstände aus der Sprengstoffproduktion der Gesellschaft zur Verwertung chemischer Erzeugnisse mbH. Für Schäden, die durch private Unternehmen im Zweiten Weltkrieg verursacht wurden, ist im AKG eine Haftung und damit eine Kostentragungspflicht der Bundesrepublik Deutschland nicht vorgesehen.

Auch falls Handlungen oder Unterlassungen der früheren Besatzungsmächte anlässlich der Demontage nach Kriegsende mit in Betracht kommen, scheidet eine Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland für bereits eingetretene oder noch eintretende Schäden nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden aus.

2. a) Inwieweit ist durch die Übernahme der ehemaligen Sprengstofffabrik durch die bundeseigene IVG (Industrie-Verwertungsgesellschaft) im Jahre 1951 die Verantwortung für die Folgeschäden der Sprengstoffproduktion an den Bund übergegangen?
- b) Sind die Käufer der Grundstücke im Industriegebiet Hirschhagen im Zuge der seit Mitte der 60er Jahre durchgeföhrten Privatisierung über die Möglichkeiten des Vorhandenseins von Giftrückständen auf ihren Grundstücken aufgeklärt worden?

Zu a)

Mit der Übernahme des Geländes der zuvor auf Anordnung der US-Militärregierung demontierten Sprengstofffabrik durch die IVG vom Hessischen Landesamt für Vermögenskontrolle ist keine Verantwortung für Folgeschäden der Sprengstoffproduktion auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen. Ob und inwie-

weit eine Haftung der IVG in Betracht kommen könnte, ist Gegenstand der Verhandlungen zwischen dem Land Hessen und der IVG (vgl. auch Vorbemerkung).

Zu b)

Von dem als Gewerbegebiet ausgewiesenen Gelände hat die IVG einen großen Teil verkauft. Die Käufer sind, soweit ein begründeter Verdacht auf Sprengstoffrückstände im damaligen Zeitpunkt überhaupt schon vorhanden war, von der IVG darauf hingewiesen worden.

3. Ist es der Bundesregierung innerhalb ihres Verantwortungsbereichs möglich, darauf hinzuwirken, daß die Giftrückstände aus der Rüstungsproduktion des Zweiten Weltkrieges in Hirschhagen und die daraus resultierenden Vergiftungen als Kriegsfolgeschäden anerkannt werden, und wenn ja, was wird die Bundesregierung mit dem Ziele der Anerkennung tun?

Eine Erweiterung der im AKG und im Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vorgesehenen Haftung des Bundes über die in diesen Gesetzen geregelten Haftungstatbestände hinaus ist nicht vorgesehen.

4. Wer hat die Folgekosten für die Rüstungsproduktion aus dem Zweiten Weltkrieg zu tragen?
 - a) Inwieweit ist durch die Übernahme der ehemaligen Sprengstofffabrik durch die bundeseigene IVG (Industrie-Verwertungsgesellschaft) im Jahre 1951 die Verantwortung für die Folgeschäden der Sprengstoffproduktion an den Bund übergegangen?
 - b) Sind die Käufer der Grundstücke im Industriegebiet Hirschhagen im Zuge der seit Mitte der 60er Jahre durchgeführten Privatisierung über die Möglichkeit des Vorhandenseins von Giftrückständen auf ihren Grundstücken aufgeklärt worden?
 - c) Müssen die Eigentümer der Grundstücke für eventuelle Giftbe seitigungskosten aufkommen?
 - d) Inwieweit verhindert die ungeklärte Finanzierung von Entgiftungsmaßnahmen die Beseitigung von noch vorhandenen Sprengstoffrückständen oder Lösungsmitteln?

Zu a) und b)

Die Fragen stellen eine wörtliche Wiederholung der Fragen 2 a) und b) dar, so daß auf die dortige Beantwortung verwiesen werden kann.

Zu c)

Eine Zustandshaftung könnte nach Landesrecht in Betracht kommen, wenn eine Freistellung nicht ausdrücklich vereinbart ist.

Zu d)

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, werden die notwendigen Entgiftungsmaßnahmen ergriffen.

-
5. Trifft es zu, daß der Flick-Konzern der rechtliche Nachfolger der Dynamit-Nobel AG, Troisdorf, ist?

Die Sprengstofffabrik ist seinerzeit auf Veranlassung des Deutschen Reichs von der Dynamit-Nobel AG, deren Anteile heute mehrheitlich beim Flick-Konzern liegen, errichtet und anschließend an die Tochtergesellschaft Gesellschaft zur Verwertung chemischer Erzeugnisse mbH verpachtet und von dieser betrieben worden. Diese Firma wurde durch den Alliierten Kontrollrat liquidiert und hat keinen Rechtsnachfolger.

6. Warum wird der Flick-Konzern in dieser Eigenschaft nicht als Verursacher der weitgehenden Umweltvergiftung zur Verantwortung gezogen?

Die Antwort ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 5.

7. Was wird die Bundesregierung tun, damit die Kriegsfolgen aus dem Zweiten Weltkrieg in dieser Region endlich beseitigt werden?

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach der geltenden Rechtslage zur Beseitigung der Giftrückstände in der Region Hessisch Lichtenau nicht verpflichtet. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, daß das Land Hessen die erforderlichen Maßnahmen unter Erbringung erheblicher finanzieller Mittel ergriffen hat.